

20. *betont* in dieser Hinsicht, dass die zwischenstaatliche und unabhängige Überwachung der nationalen Finanzpolitiken und ihrer Auswirkungen auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme verstärkt werden muss;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenver-

24. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

25. *beschließt*

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010 und 66/189 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵³,

unter Hinweis auf die I4.4(11aio)-5.92(nae uK)-5.92(nernenz über 2nt)wc-1.51(klu-5.92(ngsf)-4.95(nanz)-4.95(e-1.51(rn))-5.62

darauf meist eine Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, folgt, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber 34 Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, ei

gung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Kreditvergaberahmens des Internationalen Währungsfonds, unter andere

16. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen verwendet werden sollen, die mit der Armutsbeseitigung, dauerhaftem Wirtschaftswachstum, wirtschaftlicher Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien zur Erreichung dieser Ziele zu verwenden, namentlich im Kontext der Entwicklungsagenda nach 2015;

17. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schug

ner, gegebenenfalls, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *legt* allen zuständigen Institutionen im System der Vereinten Nationen *nahe*, die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Mechanismus zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung unter Beteiligung aller maßgeblichen Interesse

